

AUSSEN

WIRTSCHAFT

COVID-19: AKTUELLE LAGE UND MASSNAHMEN

SLOWENIEN

Stand: 4. April 2020; 15:00 Uhr

GRENZVERKEHR ÖSTERREICH-SLOWENIEN

Seit 18.3.2020 Mitternacht sind insg. 51 kleine Grenzübergänge zwischen Österreich und Slowenien geschlossen. **Folgende Grenzübergangsstellen stehen für den grenzüberschreitenden Verkehr mit Slowenien ab dem 2.4.2020 (00:00 Uhr) weiterhin zur Verfügung:**

- Bonisdorf – Kuzma
- Mureck – Trate (5:00 – 21:00)
- Radlpaß – Radelj (5:00-21:00)
- Sieldorf – Gederovci
- Spielfeld (Autobahn) – Šentilj
- Bad Radkersburg – Gornja Radgona
- Karawankentunnel (A11) – Karavanke (A2)
- Loibltunnel – Ljubelj (5:00 – 21:00)
- Lavamünd – Vič (5:00-23:00)

Ab dem 6. April auch: Grablach-Holmec (5:00-08:00 und 15:00-18:00)

Die Grenzübergänge Langegg-Jurij, Spielfeld Bundesstraße – Šentilj (magistrala) und Wurzenpass – Korensko sedlo bleiben ab dem 2.4.2020 (00:00 Uhr) geschlossen.

Personenschienenverkehr zwischen Österreich und Slowenien wurde eingestellt.

Einreise Slowenien

- Ab dem 4. April 6:00 Uhr **müssen slowenische und ausländische Staatsangehörige 14 Tage nach Ankomst in Slowenien in Quarantäne verbringen**, wobei die Details im Einzelfall vom Gesundheitsministerium festgelegt werden. Personen mit COVID-19 Symptomen werden isoliert.
 - Die Durchreise durch Slowenien ohne Zwischenstopp ist erlaubt, sofern die Ausreise gesichert ist.
 - Die Durchreise von Personen, von denen angenommen wird, dass sie das Hoheitsgebiet der Republik Slowenien aufgrund von Maßnahmen der Nachbarländer nicht verlassen können, ist nicht gestattet.
-

Einreise Österreich

- Ab 20.3.2020 0:00 Uhr gibt es **Gesundheitschecks an der SI-AT Grenze**: Personen, die von Slowenien nach Österreich einreisen wollen, haben ein ärztliches Zeugnis über ihren Gesundheitszustand mit sich zu führen (in deutscher oder englischer Sprache) und vorzuweisen, dass der molekularbiologische Test auf SARS-CoV-2 negativ ist. Das ärztliche Zeugnis darf bei der Einreise nicht älter als vier Tage sein.
- **Österreichische Staatsbürger und Personen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz oder Aufenthaltserlaubnis in Österreich** ist die Einreise erlaubt. Sie müssen sich jedoch zu einer unverzüglich anzutretenden 14-tägigen selbstüberwachten Heimquarantäne verpflichten.
- Die **Durchreise durch Österreich ohne Zwischenstopp** ist erlaubt, sofern die Ausreise gesichert ist. Es wird empfohlen, bei der Einreise einen vollen Tank zu haben.

Ausnahmen

- Diese Verordnungen sind auf den **Güterverkehr** nicht anwendbar.
- Diese Verordnungen sind auf den **Pendler-Berufsverkehr** nicht anwendbar. Slowenische Pendler können also trotz verschärfter Grenzkontrollen nach wie vor einreisen. Wir empfehlen den Pendler neben einem amtlichen Reisedokument (Reisepass, Personalausweis) einen Nachweis des Arbeitsverhältnisses mitzuführen, z.B. eine Kopie des Arbeitsvertrages, Auftragsunterlagen, etc. Zusätzlich wird empfohlen, den Vordruck **„Bescheinigung für Berufspendler“** vom österreichischen Arbeitgeber ausfüllen zu lassen und im Fahrzeug mitzuführen.
- Auf **Doppelbesitzer** nach dem Gleichenberger Abkommen 1953 sind die Bestimmungen des § 4 der Verordnung des BMSGPK über Maßnahmen bei der Einreise nach Österreich, BGBl. Nr. 87/2020, analog anwendbar. Das bedeutet, dass Doppelbesitzer in Ausübung ihrer Rechte nach diesem Abkommen ungehindert weiter einreisen dürfen. Ungeachtet dessen sind bei Verdacht einer Corona-Erkrankung selbstverständlich den Bezug habenden Bestimmungen anwendbar. In der praktischen Umsetzung bedeutet dies, dass bei der Einreise das Formular **„Erklärung zur Ein- und Durchreise“** auszufüllen ist (dieses erhalten die Einreisenden direkt an der Grenze). Dazu ist ein Vermerk „Doppelbesitzer“ einzufügen und auch zusätzlich das KFZ-Kennzeichen zu notieren. Für Arbeitnehmer ist vom jeweiligen Arbeitgeber eine entsprechende Arbeitsbescheinigung auszustellen.
- Diese Verordnungen sind auf den **gewerblichen Verkehr** sowie **Einsatzfahrzeuge** und **humanitäre Konvois** nicht anwendbar.

LOGISTIK UND TRANSPORT

Güterverkehr

- Ab dem 2. April: Das Ministerium für Infrastruktur hob auch die Verkehrsbeschränkung für Lastkraftwagen über 7.500 kg an Wochenenden und Wochentagen von 8.00 bis 21.00 Uhr und am Freitag, dem 10. April 2020, von 14.00 bis 21.00 Uhr auf.

- Zwischen 16.3.2020 bis 14.4.2020 gelten für alle Fahrten folgende Abweichungen von der EU-Verordnung 561/2006:

Maximale tägliche Fahrtdauer wurde auf 11 Stunden verlängert (vorher 9 Stunden).

Maximal wöchentliche Fahrtdauer wurde auf 60 Stunden verlängert (vorher 56 Stunden).

Maximale Fahrtdauer in zwei hintereinander folgenden Wochen, darf wurde auf 96 Stunden verlängert (vorher 90 Stunden).

Mindestens 45-minütige Ruhepause nach 5,5 Stunden (vorher nach 4,5 Stunden).

Täglicher Ruhezeit wurde auf 9 Stunden verkürzt (vorher 11 Stunden).

Wöchentlicher Ruhezeit: nach 6-maligen 24-stündigen Zeiträumen.

- Der **Güterverkehr aus Italien** über Slowenien in andere Zielländer (z.B. auch Österreich) wurde eingestellt. Güterverkehr aus Italien mit der Enddestination Slowenien kann noch durchgeführt werden (falls der Fahrer keine Krankheitssymptome aufweist). Ausgenommen: LKWs mit medizinischen Gütern, humanitärer Hilfe und Postversand.
- In **Kroatien und Ungarn** werden für **Transitfahrten Konvois gebildet** und begleitet ohne Zwischenstopp durchs Land geschleust.
- **Ungarn:** Am dem 20.3. ist nur mehr der Grenzübergang Pince für den Güterverkehr geöffnet.
- **Kroatien:** Die Anlieferung nach Kroatien ohne Selbstisolation bzw. Quarantäne der Fahrer (sofern diese keine Krankheitssymptome aufweisen) ist seit Montag, 16.03.2020 möglich, sofern die LKW nur ausgeladen werden und am selben Tag wieder Kroatien verlassen.
Fahrten nach Kroatien die länger als 1 Tag dauern: Arbeit aus dem Quarantänebereich von heimischen und ausländischen LKW-Fahrern.
Es ist derzeit immer noch möglich, dass LKW-Fahrer aus Österreich durch Kroatien Transitfahrten durchführen. Die LKWs werden in organisierten Konvois durch Kroatien zur Außengrenze geleitet. Das Verzeichnis der offenen Grenzübergänge finden Sie [HIER](#).

Hafen Koper

- Aktuelle Maßnahmen im Hafen Koper findet man (in englischer Sprache) [HIER](#).
- **Betrieb reibungslos**, keine weiteren Einschränkungen geplant. **Auch Güterverkehr über alle Grenzübergänge in der Republik Slowenien verläuft reibungslos.**

Flugverkehr

- Ab dem 17.3.2020 (00:00 Uhr) wurde der Flugverkehr im EU-Raum eingestellt. Ebenso wird ab dem 17.3. (von 00:00) bis auf Weiteres der Flugverkehr von/aus nicht EU-Staaten abbestellt.
- **Ausgenommen:** Charterflüge, Cargo/Post-Flugverkehr, Überführungsflüge sowie staatliche Flüge aus humanitären oder medizinischen Gründen

Öffentliche Verkehrsverbindungen

- Die öffentlichen Verkehrsverbindungen in Slowenien wurden mit 16.3 eingestellt.

GRENZVERKEHR ITALIEN, KROATIEN UND UNGARN

Italien:

- Aktuelle Informationen über die Lage in Italien findet man [HIER](#).
- Der Grenzübertritt ist nur mehr in **Rateče, Fernetiči, Škofije** und **Krvavi potok** (5h-23h) möglich. Alle anderen Grenzübergänge zu Italien sind geschlossen. Der Grenzübergang Robič ist nur für Lokalbewohner mit einer Zulassung von 5 bis 23 Uhr eröffnet.
- Der Personenzugverkehr sowie der Linienverkehr mit Bussen zwischen Italien und Slowenien ist unterbrochen.
- Für **slowenische Staatsbürger, für Personen mit ständigem oder temporärem Wohnsitz in Slowenien** gelten aus Italien kommend keine Einreise-Beschränkungen. Slowenischen Rückkehrern wird zu 14 tägiger Selbstquarantäne geraten.
- **Nicht-slowenische Staatsangehörige ohne ständigen oder temporärem Wohnsitz in Slowenien** müssen eine ärztliche Bestätigung in slowenischer, englischer oder italienischer Sprache vorweisen, aus dem hervorgeht, dass ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 negativ ist. Die Bestätigung darf nicht älter als drei Tage sein. Wenn ein solcher Test nicht vorgewiesen werden kann, kann die Einreise dennoch erlaubt werden, wenn die Körpertemperatur unter 37,5° C beträgt und keine offensichtlichen Anzeichen einer Atemwegserkrankung (Husten, Niesen, Kurzatmigkeit) vorhanden sind.

Ungarn:

- Aktuelle Informationen über die Lage in Ungarn findet man [HIER](#).
- Der Grenzübertritt ist nur mehr an dem Grenzübergang **Pince** und **Dolga Vas** möglich, ab dem 1.4. wurden noch zwei zusätzliche Grenzübergänge geöffnet: **Hodoš-Bajansenye** und **Čepinci-Verica (Ketvölgy)**.
- Republik Ungarn hat den Personenzugverkehr sowie Linienverkehr mit Bussen mit Slowenien und Österreich eingestellt.
- **Einreiseverbot nach Ungarn für Ausländer außer für EWR-Bürger mit ungarischer Aufenthaltsgenehmigung und in HU akkreditierten Diplomaten.** Ungarische Staatsbürger können weiterhin in Ungarn ein- und ausreisen! [Weitere Informationen](#).

Kroatien:

- Aktuelle Informationen über die Lage in Kroatien findet man [HIER](#).
- Slowenien und Kroatien haben beschlossen, mit dem 18. März 2020 um 00.00h einstweilig alle slowenisch-kroatischen Grenzübergänge für den kleinen Grenzverkehr zu schließen. Das Verzeichnis dieser Grenzübergänge finden Sie [HIER](#).
- Seit dem 19.3. gibt es massive Einschränkung des Grenzverkehrs - **Grenzübertritte sind nur noch möglich für kroatische Rückkehrer, EU-Staatsangehörige, die in ihre Heimatländer ausreisen, sowie für Spezialgruppen (Diplomaten, internationales Militärpersonal, Zivilschutz, Rettungsdienste, Fachkräfte für Altenpflege, Wissenschaftler, Warentransporteure)**. Weitere Details gibt es [HIER](#).
- Personen die nach Kroatien einreisen erhalten an der kroatischen Grenze einen Bescheid und müssen sich in eine 14-tägige Selbstisolation begeben.

EINSCHRÄNKUNGEN DES ÖFFENTLICHEN LEBENS

Nach einem rasanten Anstieg der Fallzahlen auch in Slowenien, hat die slowenische Regierung **am 12.03.2020 den epidemiologischen Notstand ausgerufen**, was der Regierung weitere Möglichkeiten zu Eingriffen und Notverordnungen (z.B. landesweite Aktivierung des Zivilschutzes) gibt.

- Ab dem 30. März: **Einschränkung der Bewegungsfreiheit auf die Neben- oder Hauptwohnsitzgemeinde** sowie verpflichtender Mundschutz in geschlossenen öffentlichen Räumen. **MEHR.**
- Seit dem 19.3. gilt in Slowenien **das Verbot von Versammlungen von mehr als 5 Personen**. Darüber hinaus gibt es weitere Einschränkung der Bewegungsfreiheit: Erlaubt ist der Weg zur Arbeit, Einkauf von Lebensmitteln und Medikamenten, Versorgung Anderer etc.
- Für **medizinisches Personal gilt eine Urlaubs- und Reisesperre**. Aufruf des Ministeriums zur **freiwilligen Wehrdienstleistung** und eine Verordnung zur Heranziehung von in Ausbildung stehenden Ärzten.
- Universitäten, Schulen und Kindergärten bleiben bis auf Weiteres geschlossen. Onlinelehre wird eingeführt.
- Es gilt ein generelles **Besuchsverbot** für Pensionistenwohnheime und Einschränkungen in Spitälern und Gefängnissen
- In ganz Slowenien gilt ein generelles **Verbot von Veranstaltungen**.

GESCHÄFTE UND ÖFFNUNGSZEITEN

- Seit den 16.3.2020 sind alle **Geschäfte "in nicht alltagsnotwendigen Branchen"**, wie Restaurants, Beherbergungsbetriebe, Sportstätten, Kultureinrichtungen, Casinos, Fahrschulen etc. **geschlossen**. **Davon ausgenommen** sind der Handel mit Lebensmitteln, Arznei- und medizinischen Hilfsmitteln, Geschäfte für landwirtschaftlichen Bedarf, Tankstellen, Banken, Post, Versanddienste, Trafiken und Kiosken sowie andere Geschäfte und Dienstleistungen für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit sowie Blumengeschäfte.
- Die noch geöffneten Geschäfte haben Ihre Öffnungszeiten größtenteils angepasst. Um den Kontakt zu reduzieren sollten Lebensmittelgeschäfte mindestens **von 8-18 h** geöffnet sein, wobei zwischen 8-10 h Pensionisten, Schwangere, Behinderte sowie besonders gefährdete Personen Vorrang haben. **An Sonn- und Feiertagen sind alle Geschäfte außer Tankstellen und Apotheken geschlossen**. Darüber hinaus gilt die Beschränkung der Anzahl der erlaubten Kunden pro Geschäftslokal: Pro Person 20m² sowie 2m Abstand zwischen den Menschen bei Warteschlangen.
- Verbot des Exports von Schutzausrüstung, die zum Schutz vor COVID-19 von Mitarbeitern im Gesundheitswesen gebraucht wird (Gummihandschuhe, Anzüge, Masken, Schutzbrillen, Desinfektionsmittel u.a.). Die Preise für Schutzausrüstung und Desinfektionsmittel bleiben eingefroren.

WEITERE INFORMATIONEN

Weitere Informationen und Reisehinweise finden Sie auf der Webseite des österreichischen Außenministeriums/ österreichische Botschaft Laibach.

Aktuelle Verkehrsinformationen findet man hier:

[Verkehrsinformationen Slowenien \(AMZS\)](#)

[Verkehrsinformationen \(Slowenien DARS\)](#)

Weitere Informationen über die **Maßnahmen in Slowenien**:

[Regierung der Republik Slowenien](#)

[Nationales Institut für öffentliche Gesundheit](#)

[Homepage des Sozialministeriums](#)

[Botschaft der Republik Österreich in Slowenien](#)

[WKÖ Informationen zu Maßnahmen betreffend COVID-19](#)